

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Düren
66/2-1.6.2-46 u.47/25**

Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 30.6.25 der REA GmbH Umweltinvest, Düren, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der REA GmbH Umweltinvest, wird nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Es handelt sich um 2 Anlagen des Herstellers Enercon mit einer Nennleistung von je 7000 kW, einer Nabenhöhe von 132,44 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 220 m über GOK

Der genaue Standort ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Nr. WEA	Hürtgenwald Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
1	Brandenberg	23	30	Rechts 317801 Hoch 5620841	06° 25' 9,426" E 50° 42' 38,8368" N
2	Brandenberg	22	10	Rechts 317255 Hoch 5620960	06° 24' 41,4036" E 50° 42' 42,0696" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW⁴,
 - die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,
 - die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II des Genehmigungsbescheides aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

II.1 Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung, die auch für am Verfahren beteiligte Dritte gilt:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

- II.3** Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG).

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) zum Immissionsschutz, Baurecht, Luftfahrtrecht, Natur- und Artenschutz und zu sonstigen Bereichen.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9.BImSchV, die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des §10 Absatz 8 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

5. Januar 2026 bis zum 19. Januar 2026

beim Kreis Düren aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Kreis Düren, Der Landrat
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Haus B, Zimmer 413

Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Darüber hinaus kann der Bescheid auch im Internet unter dem Link:

<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>

eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt im Sinne der unter II. 2 aufgeführten Rechtsbehelfsbelehrung und dem unter II.3 aufgeführten Hinweis.

Düren, den 05.12.2025

(Dr. Ralf Nolten)